

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1974	Nummer 105
---------------------	---	-------------------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
3. 10. 1974	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1974 – Bundeshaushalt –	1506
	Hinweise für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1505

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Lohn- und Papierpreiserhöhungen haben seit 1972 wesentliche Kostensteigerungen mit sich gebracht. Die ab 1. Januar 1975 in Kraft tretende neue Postzeitungsgebührenordnung und die zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen werden zu Beginn des kommenden Jahres weitere größere Belastungen bringen, die eine Erhöhung der Bezugspreise unerlässlich machen.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Januar 1975 vierteljährlich für das **Gesetz- und Verordnungsblatt**

Ausgabe A	15,— DM
Ausgabe B	17,— DM
Ausgabe C	17,50 DM

für das **Ministerialblatt**

Ausgabe A	25,80 DM
Ausgabe B	27,— DM
Ausgabe C	30,— DM

II.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1974
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 10. 1974 –
ID 3 – 0071 – 25.2

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. 9. 1974 – II A 6 – H 2202 – 1/74 – über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1974 und das Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des Bundes wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

Soweit sich durch das geänderte Buchführungssystem bei den Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen für diese Kassen Besonderheiten bei der Erstellung von Titelübersichten, Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen ergeben, wird dies durch besonderen Erlaß geregelt. Die genannten Kassen haben für das Schnellmeldeverfahren folgendes zu beachten:

Die Regierungshauptkassen fassen die Ergebnisse der ihnen nachgeordneten Kassen zusammen und melden die sich danach ergebenden Summen der Einnahmen und Ausgaben termingemäß der Landeshauptkasse. Die Ergebnisse der Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen als Amtskassen werden der Landeshauptkasse unmittelbar vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung übermittelt.

Betr.: a) Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1974
b) Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. September 1973
– II A 6 – H 2202 – 1/73 –

Anlg.: – 1 –

A. Abschlußtage für das Haushaltsjahr 1974

1. Gemäß § 76 Abs. 1 BHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Haushaltsjahr 1974 sind abzuschließen

- a) von den Amtskassen – allgemein –
am 3. Januar 1975,
- b) von den Oberkassen, 1. Stufe¹⁾
am 7. Januar 1975,
- c) von den Oberkassen 2. Stufe²⁾ und den Bundeskassen
am 13. Januar 1975.

Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.

- 2. Ich bestimme für alle Kassen unter a) bis c) gemäß § 76 BHO als **letzten Zahlungstag** für das Haushaltsjahr 1974 **den 3. Januar 1975.**
- 3. Das Offenhalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei den unter b) und c) bezeichneten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.
- 4. Steuern und Abgaben, die bis zum 31. Dezember 1974 unmittelbar bei der Bundeshauptkasse eingezahlt werden, sind von den Finanzkassen noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 1974 nachzuweisen (§ 72 Abs. 5 BHO, § 34 Abs. 5 HGrG, § 101 (1) Satz 5 AKO). Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder sicherzustellen, daß entsprechend verfahren wird.
- 5. Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Haushaltsjahres sind Kassenanweisungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen

nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

Zusatz für Dienststellen, die der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung Kassenanweisungen über Dienst- und Versorgungsbezüge erteilen:

Zu Lasten des Haushaltsjahres 1974 können bei der Besoldungsstelle nur Kassenanweisungen ausgeführt werden, die für Beamte und Versorgungsempfänger bis zum 31. Oktober 1974 und für Verwaltungsangestellte bis zum 15. November 1974 eingehen. Alle später eingehenden Kassenanweisungen müssen grundsätzlich für das Haushaltsjahr 1975 ausgestellt sein. Ist in später eingehenden Kassenanweisungen noch das Haushaltsjahr 1974 vermerkt, werden sie trotzdem bei den Zahlungen zu Lasten des Haushaltsjahres 1975 berücksichtigt. Werden jedoch Erstattungen an andere Kassen angeordnet, können zu Lasten des Haushaltsjahres 1974 noch Kassenanweisungen ausgeführt werden, die bis zum 20. Dezember 1974 bei der Besoldungsstelle eingehen.

- 6. Der Bundeskasse Bonn sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Haushaltsjahres 1974 bis spätestens **20. Dezember 1974** zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1974 ausgeführt werden.

Zusatz für die übrigen Bundeskassen:

Das gilt auch für Ankaufsdarlehen für zur dienstlichen Verwendung zugelassene Kraftfahrzeuge und Zollhund, die über die Bundeshauptkasse der Bundeskasse Bonn anzurechnen sind (vgl. Abschnitt IV B Abs. 8 zu 3–6 DVBestL).

- 7. Für den Einzelplan 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

B. Vorlage der Abschlußnachweisungen

- 8. Die **Abschlußnachweisungen** sind wie folgt vorzulegen:
 - a) von den Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe
bis zum **7. Januar 1975**,
 - b) von den Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse
bis zum **7. Januar 1975**,
 - c) von den Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und von Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe
bis zum **9. Januar 1975**,
 - d) von den Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, von den Bundeskassen und von den Oberkassen 2. Stufe, an die Bundeshauptkasse
bis zum **14. Januar 1975**.
- 9. Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1974 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.
- 10. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Abschluß des Haushaltsjahres abzuwickeln; die Abrechnungskonten sind auf Null zu stellen.
- 11. Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.
- 12. Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht.

C. Schnellmeldeverfahren

- 13. Zur möglichst schnellen Unterrichtung über die kassenmäßige Entwicklung im **letzten Viertel des Haushaltsjahres 1974** bitte ich, die Abschlußergebnisse – entsprechend der Regelung in den Vorjahren – bis einschließlich Oktober, bis einschließlich November und für das Haushalts-

¹⁾ Oberkassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen sowie Oberkassen der Länder, die über Staats- und Landeshauptkassen mit der Bundeshauptkasse abrechnen.

²⁾ Landes- und Staatshauptkassen der Länder.

jahr 1974 jeweils in einem besonderen Schnellmeldeverfahren zu übermitteln und wie folgt zu verfahren:

- a) **Alle Amtskassen, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben des Bundes führen, zeigen unverzüglich nach Abschluß der Bücher den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, durch Fernschreiben die Istergebnisse des Abrechnungszeitraumes vom 1. Januar 1974**

**bis Ende Oktober 1974,
bis Ende November 1974,
sowie bis Ende des Haushaltsjahres 1974**

nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf tausend DM zu runden.

- b) **Die Oberkassen 1. Stufe** fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Kassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) durch Fernschreiben

**bis zum 4. November 1974,
bis zum 3. Dezember 1974
und bis zum 7. Januar 1975**

der Bundeshauptkasse (Fernschreib-Nr. 088 66 45 – bundfinanz bonn) oder – soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen – diesen Zentralkassen mit. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf tausend DM zu runden.

- c) **Die Oberkassen 2. Stufe und die Bundeskassen** verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse

**am 6. November 1974,
am 5. Dezember 1974
und am 8. Januar 1975**

vorliegen.

Zusatz für die Bundeskassen:

Die unter den Kontierungen 1090, 2390, 6090 und 6091 gebuchten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaften sind **nicht** bei den Istergebnissen der Einzelpläne 10, 23 und 60 zu erfassen, sondern nachrichtlich am Schluß der Meldungen anzugeben.

14. Die verantwortlichen Kassenbeamten werden gebeten, die Durchschriften der abgesandten Fernschreiben nachträglich zu prüfen und etwaige **Zahlenfehler** sofort fernschriftlich oder fernmündlich zu berichtigen.
15. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen für den Abschluß des Haushaltsjahres 1974 sowie für das Schnellmeldeverfahren insoweit zuzustimmen, als hiervon Landeskassen betroffen sind, die Bundeseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und darüber die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltsplan führen.
16. Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Ausgabe meines Ministerialblattes veröffentlicht.
17. Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung erhalten entsprechende Anweisung durch einen Erlaß im Bundeszollblatt.

Muster
für das Fernschreiben

An
(Kasse)

Vorausmeldung

Von der Abr.-Konto Nr.)
(Kasse)

wurden in der Zeit vom 1. Januar bis Ende **Oktober 1974**

November 1974

gebucht: des Haushaltsjahres 1974

[illegible]

(Nur für Bundeskassen: In dieser Summe dürfen die Istergebnisse der Buchungen unter den Kontierungen 1090, 2390, 6090 und 6091 **nicht** enthalten sein.)

Summe:

	Einnahmen	Ausgaben
Nachrichtlich: *) – nur für Bundeskassen –		
1090		
2390		
6090, 6091		
Summe:		

(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anmerkung: Beträge sind auf tausend DM zu runden.

Um Irrtümer in der Schreibweise zu vermeiden, wird gebeten, den auf tausend DM auf- oder abgerundeten Betrag in voll ausgeschriebenen Ziffern anzugeben (Beispiel: „2 353 624,50 DM“ mit „2 354 000,- DM; eine Wiederholung in Buchstaben ist nicht erforderlich.)

– MBL NW. 1974 S. 1506.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.